



Landgericht Aurich

Geschäfts-Nr.:

3 O 994/18

Abschrift

Verkündet am:

22.01.2019

Frerichs, JOS'in

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Stoll & Sauer, Rechtsanwalts-ges.mbH,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,
Geschäftszeichen: 7653/16 mn/sk

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: _____

Geschäftszeichen: VT1826865

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Aurich auf die mündliche Verhandlung vom
08.01.2019 durch die Richterin am Landgericht Bernau als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.169,56 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.04.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Golf Plus (FIN: _____)
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadenersatz zu bezahlen für weitere Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Golf Plus (FIN: _____) durch die Beklagtenpartei resultieren.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 808,13 Euro freizustellen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 33 % und die Beklagte zu 67 %.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger erwarb einen VW Golf Plus 1,6 l TDI mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer _____ zu einem Kaufpreis in Höhe von 12.200,00 Euro. Es wies zum Zeitpunkt der Übergabe einen Kilometerstand von 0 km auf. Der Kilometerstand betrug am Tag vor der mündlichen Verhandlung 82.591 km.

Der Motor dieses Fahrzeugs war bei Übergabe mit einer vom Hersteller weder gegenüber Kunden noch gegenüber Zulassungsbehörden bekanntgegebenen versteckten Prüfstands-Abschalteinrichtung versehen, wie sie im Zuge des sogenannten „VW-Abgasskandals“ inzwischen allgemein bekannt ist, so dass auf nähere Darstellungen verzichtet wird. Der Kläger beruft sich auf hieraus resultierende Mängel und Folgerisiken, wobei wegen der Einzelheiten auf die Darstellung in der Klageschrift Bezug genommen wird.

Der Kläger wandte sich mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten an die Beklagte und forderte diese unter Frist auf, den Schadenersatz Zug um Zug gegen Hergabe und Übereignung des Fahrzeuges zu erstatten. Die Frist verstrich fruchtlos.

Der Kläger beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, ihm Schadenersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges VW Golf Plus (FIN: _____) durch die Beklagtenpartei resultieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, ihn von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 922,25 Euro freizustellen.

Hilfswise beantragt er zur Ziffer 1.,

- 1a. Die Beklagte wird verurteilt, an ihn 12.200,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.04.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Golf Plus (FIN: _____)
- 1b. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm Schadenersatz zu bezahlen für weitere Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Golf Plus (FIN: _____) durch die Beklagtenpartei resultieren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält ein Rücktrittsrecht des Klägers nicht für gegeben. Die Typenzulassung des vom Kläger genutzten Fahrzeuges sei durch das Vorhandensein der Abschaltvorrichtung nicht beeinträchtigt worden, sondern aufrechterhalten geblieben.

Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2019 wird Bezug genommen. Wegen aller übrigen Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage gegen die Beklagte ist zulässig und in der titulierten Höhe begründet.

Der Kläger hat gemäß § 437 Nr. 2 i.V.m. §§ 326, 346 und 440 BGB i.V.m. §§ 826, 31 BGB Anspruch auf Rückabwicklung des mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrages über den streitgegenständlichen Pkw.

1. Das vom Kläger erworbene Fahrzeug wies einen anfänglichen Mangel auf, denn durch die in die Motorsteuerung integrierte Spezialregelung, die die Prüfstandssituation des Fahrzeuges erkannte und daraufhin die Regelung des Motors dahin beeinflusste, dass diese anders als im Normalbetrieb arbeitete und auf diese Weise Abgaswerte verursachte, die wesentlich günstiger waren, als sie es im Normalbetrieb außerhalb der

Prüfstandssituation gewesen wären, stellt einen Mangel dar. Das hiermit ausgerüstete Fahrzeug war zumindest dem Risiko unterworfen, seine behördliche Zulassung für den Betrieb im Straßenverkehr zu verlieren, weil die Zulassungsvoraussetzungen durch die Manipulation des Prüfstands-Verhaltens des Motors zur Irreführung der Zulassungsbehörden vorgetäuscht waren, ohne dass der Motor im Normalbetrieb außerhalb der Prüfstandssituation diesen Bedingungen entsprochen hätte. Selbstverständliche Voraussetzung der Zulassungsprüfung unter Prüfstandsbedingungen ist, dass das zuzulassende Fahrzeugmodell mit der für den Fahrbetrieb vorgesehenen Motorsteuerung im Prüfstand den Zulassungsvoraussetzungen entspricht.

2. Der Kläger ist auch berechtigt, aufgrund des Mangels vom Vertrage zurückzutreten, weil das Vorverhalten der Beklagten im Hinblick auf die Ausstattung des Fahrzeugs und die Verheimlichung der auf Täuschung der Zulassungsbehörden ausgelegten Motorsteuerung eine arglistige Täuschung auch zu Lasten des Käufers verübt hat, die zugleich als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung im Sinne von § 826 BGB zu bewerten ist:

3. Der heimliche Einbau der Prüfstanderkennungssoftware stellt einen Sittenverstoß dar. Zwar genügt nicht jeder Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht, vielmehr müssen besondere Umstände hinzukommen, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen der angewandten Mittel oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als anständig Geltenden verwerflich machen (Münchener Kommentar, 7. Auflage, 2017, Wagner, Rn 9). Solche besonderen Umstände waren hier gegeben. Nach den gesellschaftlichen Vorstellungen ist die Einhaltung von Umweltvorschriften, die der Erhaltung der Lebensgrundlagen der Menschen dienen, wichtig. Die Umweltverträglichkeit von Produkten spielt bei Kaufentscheidungen eine Rolle, sowohl aus Gewissensgründen als auch um die Gefahr späterer Nutzungseinschränkungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den Erwerb von Kraftfahrzeugen, der für den durchschnittlichen Verbraucher mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist. Die Beklagte kann sich nicht damit verteidigen, dass das von der Klägerseite angesprochene Motiv des Gewinnstrebens zur Marktwirtschaft gehöre. Denn für die Verwerflichkeit, kommt es nicht allein auf die Zwecksetzung an. Der Einsatz eines unzulässigen Mittels für einen erlaubten Zweck kann die Sittenwidrigkeit begründen. Bei

der Prüfstandserkennungssoftware handelt es sich um ein unzulässiges Mittel, nämlich um eine verbotene Abschaltvorrichtung. Die Täuschung ist kein in der Marktwirtschaft akzeptiertes Mittel der Gewinnerzielung. Maßgeblich für die Beurteilung der Verwerflichkeit ist der Zeitpunkt der Vornahme des potentiell sittenwidrigen Verhaltens (MünchKommB 7. Auflage 2017, Wagner Rn 9), hier des Inverkehrbringens der PKW mit der Prüfstandserkennungssoftware bzw. des späteren Verschweigens. Darauf, dass die Beklagte nunmehr technische Maßnahmen entwickelt hat, um die Software mit den zwei verschiedenen Betriebsmodi mit relativ geringem Aufwand zu ersetzen, kommt es nicht an.

Auch wenn potentielle Käufer sich keine konkreten Vorstellungen zum Stickoxidausstoß gemacht haben, so ist doch von einem Mitbewusstsein auszugehen, dass zwingende Emissionsgrenzwerte aufgrund zulässiger Maßnahmen eingehalten und die erforderliche Typgenehmigung auf „reguläre“ Weise erlangt wurden.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass es für die Erlangung der Typgenehmigung ohnehin nur darauf ankommt, dass die Emissionsgrenzwerte im Testlauf eingehalten werden. Es mag sein, dass es im Normalbetrieb wegen der unterschiedlichen Fahrweise und Straßenverhältnisse zwangsläufig zu Abweichungen kommt. Die Funktionsweise des Fahrzeugs - und damit auch der Betriebsmodus zur Abgasrückführung - sollte jedoch beim Testlauf so sein, wie sie auch im Normalbetrieb ist.

Geschützt wird im Rahmen des § 826 BGB nicht nur das Vermögen als ökonomischer Wert, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts. Die Belastung mit einer ungewollten (täuschungsbedingt eingegangenen) Verpflichtung ist ein gemäß § 826 BGB zu ersetzender Schaden (MünchKommB 7. Auflage, 2017 Wagner Rn 42). Hier ist davon auszugehen, dass der Kläger das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er von der Prüfstandserkennungssoftware gewusst hätte. Denn zum Zeitpunkt des Erwerbs war nicht absehbar, ob und mit welchem Aufwand bzw. mit welchen Folgen die Beklagte die Fahrzeuge würde umrüsten können.

Es kommt damit nicht darauf an, ob das Fahrzeug aufgrund der Software - mit oder ohne das Update - einen niedrigeren Wert hat, als es ohne die Software und der erloschenen Typgenehmigung bzw. der Übereinstimmungserklärung gehabt hätte.

4. Die Beklagte handelte auch vorsätzlich. Die Rechtsprechung interpretiert das Vorsatzerfordernis extensiv und verlangt nicht, dass der Handelnde die Schädigung eines anderen angestrebt oder als sichere Folge des eigenen Handelns akzeptiert hat. § 826 BGB setzt demnach kein absichtliches oder arglistiges Verhalten in dem Sinne voraus, dass es dem Täter gerade auf die Schädigung des Dritten ankommen müsste. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, dass der Täter den Erfolgseintritt für sicher gehalten hat, sondern es reicht das Bewusstsein, dass die Schädigung im Bereich des Möglichen liegt sowie das billigende Inkaufnehmen des Schädigungsrisikos (Wagner in Münchener Kommentar BGB, 7. Auflage 2017, § 826, Rn. 27). Die Abgassoftware wurde allein zu dem Zweck eingebaut, die Abgaswerte der Dieselmotoren zu beschönigen und in der Folge dafür zu sorgen, dass die Dieselmotoren trotz des immensen Überschreitens der vorgeschriebenen Grenzwerte eine Euro-5-Zulassung erhalten. Damit verbunden war, dass die betroffenen Fahrzeuge mit den falschen Werten beworben wurden und die Kunden ihrer Kaufentscheidung diese Werte sowie die entsprechende Klassifizierung in die EU-5-Abgasnorm zu Grunde legten. Eine fahrlässige Begehungsweise scheidet aus, es ist vielmehr gerade Sinn dieser manipulierenden Softwareteile, den Rechtsverkehr, darunter Zulassungsbehörden, Kunden und Wettbewerber, zu täuschen. Ist eine solche Einstellung, wie hier bei den Motoren der Serie EA 189, ausnahmslos bei jedem Motor dieser Serie auffindbar, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Entscheidung dafür, die Motoren mit dieser Einstellung planvoll und absichtlich zu produzieren und in den Verkehr zu bringen, angesichts der Tragweite und Risiken für die Gesamtgeschichte eines so agierenden Konzerns durch die Geschäftsleitung selbst getroffen wurde (vgl. LG Krefeld, Urteil vom 19. Juli 2017 - 7 O 147/16, juris, Rn. 38). Zumindest aber waren dem Mitarbeiter, der den Einsatz der Motorsteuerungssoftware beschlossen hat, die oben ausgeführten Umstände bekannt. Die Art und die Richtung der Schädigungsfolgen müssen ebenfalls vorausgesehen und gewollt oder jedenfalls billigend in Kauf genommen worden sein (vgl. BGH, Urteil vom 15.09.1999 - I ZR 98/97, NJW-RR 2000, 393, 395). Eventualvorsatz reicht also diesbezüglich aus. Für den Vorstand bzw. den verantwortlichen Mitarbeiter war zwingend ersichtlich, dass die Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Eine sich daraus ergebende Schädigung der Kunden nahm dieser zumindest billigend in Kauf (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017 - 6 O 119/16, juris, Rn. 48). Die Beklagte muss sich das schädigende Verhalten ihrer Mitarbeiter zurechnen lassen. Das Wissen vom Einsatz der streitgegenständlichen Software ist dem

damaligen Vorstand der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zuzurechnen. Zwar trifft im Grundsatz den Kläger die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Zurechnung. Jedoch ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast im Prozess nicht nachgekommen. Der Kläger hat die Kenntnis des damaligen Vorstands und der Verantwortlichen der Beklagten ausreichend substantiiert und mit den ihm zur Verfügung stehenden Quellen dargelegt. Einen Einblick in die internen Abläufe der Beklagten hat der Kläger nicht und kann deshalb nicht konkreter vortragen. Deshalb oblag es der Beklagten darzulegen, wie eine derart relevante Entscheidung, wie hier die über den Einsatz der Motorsteuerungssoftware, ohne Kenntnis des Vorstands getroffen werden konnte.

5. Jedenfalls aber muss sich die Beklagte gemäß §§ 31, 831 Abs. 1 S. 1 BGB das sittenwidrig schädigende Verhalten desjenigen Mitarbeiters zurechnen lassen, der für die Programmierung der verwendeten Abgassoftware verantwortlich war, sie in Auftrag gegeben hat oder über ihren Einsatz entschieden hat. Unter den Begriff der "verfassungsmäßig berufenen Vertreter" im Sinne von § 31 BGB fasst die h. M. über die tatsächlich in der Satzung der AG benannten Vertreter hinaus alle Personen, die einen bestimmten Aufgaben- und Funktionsbereich selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen (vgl. Arnold in Münchener Kommentar BGB, 7. Auflage 2015, § 31 Rn. 20-24). Als Sammelbegriff für den betroffenen Personenkreis bietet sich der des leitenden Angestellten an, den das BetrVG (§ 5 Abs. 3) und das MitbestG (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) verwenden (a.a.O.). Angesichts des Ausmaßes der zu treffenden Entscheidung steht zu vermuten, dass diese zumindest auf der Ebene eines leitenden Angestellten im Bereich der Motor-Entwicklung getroffen wurde. Aber selbst im nicht sehr wahrscheinlichen Fall, dass es sich um einen nachgeordneten Mitarbeiter gehandelt hätte, wäre der entsprechende Mitarbeiter im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses als Arbeitnehmer der Beklagten tätig geworden und damit Verrichtungsgehilfe der Beklagten gewesen, so dass eine Haftung gemäß § 831 BGB in Betracht kommt.

6. Bei einer täuschungsbedingten Verleitung zum Vertragsschluss geht der Schadensersatzanspruch auf die Befreiung von der ungewollten Verbindlichkeit (Münchener Kommentar, Rn 53). Da hier die Kaufpreis-Verbindlichkeit schon beglichen wurde, ist der Betrag in Höhe von 12.200,00 EUR zu erstatten.

Die vom Kläger gezogenen Gebrauchsvorteile sind anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Der Gebrauchsvorteil berechnet sich nach der Formel

Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer
voraussichtliche Restlaufleistung

(vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl., Rdnr. 3564). Dabei ist gem. § 287 ZPO die Laufleistung des Fahrzeuges zu schätzen. Ein Dieselfahrzeug wird eine höhere Laufleistung aufweisen, die unter Berücksichtigung bisher ergangener Rechtsprechung (Vgl. Reinking/Eggert, aaO, Rdnr. 3574) das Gericht mit 250.000 km der Berechnung zu Grunde legt. Der Gebrauchsvorteil berechnet sich wie folgt:

$$12.200,00 \text{ Euro} * (82.591 \text{ km}) : (250.000 \text{ km}) = 4.030,44 \text{ Euro}$$

Es errechnet sich ein Anspruch in Höhe von 8.169,56 Euro.

7. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288, 291 BGB. Ein darüberhinausgehender Zinsanspruch steht dem Kläger nicht zu. Die Klage wurde am 27.11.2018 rechtskräftig.

8. Die Beklagte befand sich bezüglich der Rückgabe des Fahrzeugs im Annahmeverzug.

9. Der Kläger kann Zahlung von den notwendigen Rechtsverfolgungskosten fordern.

Das außergerichtliche Schreiben lässt keine besonders umfangreiche oder schwere Tätigkeit erkennen. Die Gebühr berechnet sich auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von bis zu 8.169,56 Euro wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 RVGVV	659,10 EUR
Pauschale Nr. 7002 RVGVV	20,00 EUR
Umsatzsteuer Nr. 7008 RVG VV	<u>129,03 EUR</u>
Summe	808,13 EUR

10. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Bernau